

 Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister		Protokoll zu Vorlage 2024/337/1		
Aktenzeichen: Federführung:	830.310.000 + 830.110.000 Stadtkämmerei			
Gemeinderat		Entscheidung	öffentlich	11.12.2024

R. Pr. Nr. 103

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen - Gebührenkalkulation, Änderung der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2025 - Entscheidung Vorlage: 2024/337/1

A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Stadt Ettlingen am Mittwoch, den 11. Dezember 2024, 16:30 Uhr, im Bürgersaal, Rathaus Ettlingen

Anwesend: Vorsitzender: Oberbürgermeister Arnold
 Stadträte: 28

Abwesend: Stadträte: 4

Beschluss: (Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation Stand November 2024 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:

Die Stadt Ettlingen erhebt weiterhin für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung Gebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren.

Die Stadt Ettlingen wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Bei der Gebührenbemessung sind die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die kalkulatorischen Zinsen eingestellt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 1,45 %. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wird in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungskostenanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

a. laufende Kosten Kanalnetz Mischwasser	12,54 %
(gemäß abflussmengenorientierter Ermittlung der Stadt Ettlingen)	
b. laufende Kosten Kläranlage	1,1 %
(gemäß Ermittlung der Stadt Ettlingen)	
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	28,0 %
(gemäß gesonderter Ermittlung der Stadt Ettlingen nach dem Dreikanalsystem)	
c. laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
d. laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	25,08 %
(gemäß abflussmengenorientierter Ermittlung der Stadt Ettlingen)	
e. kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50,0 %
(Urteil BVerwG vom 09.12.1983)	
f. kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %
(Rechtsprechung VGH Baden-Württemberg)	

Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 % über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

2. Im Jahr 2025 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 320.253,50 EUR bei der Schmutzwasserbeseitigung.

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 26.896,53 EUR sowie ein Teil der Kostenüberdeckung aus 2022 in Höhe von 35.000,00 EUR bei der Niederschlagswasserbeseitigung.

3. Der beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen (Abwassersatzung) mit einer Erhöhung der Grundgebühren beim Schmutzwasser 01.01.2025 auf die am 18.11.2020 beschlossene 30 %-Deckung der Fixkosten und einer Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 2,68 EUR/m³ auf 2,96 EUR/m³ ab 01.01.2025 wird zugestimmt.

- - -

Ettlingen, 12. Dezember 2024

Für die Richtigkeit vorstehenden Auszugs
Bürgermeisteramt

Kerstin Apelt
Schriftführerin